

**Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 13.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Friedhöfe der Stadt Oberursel (Taunus) stellen eine einheitliche Einrichtung dar. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die Friedhöfe und deren Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - c) wer sich gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, z. B. die Erbin und/oder der Erbe,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, der und die Verwandte ersten und zweiten Grades, der Adoptivvater, die Adoptivmutter und das Adoptivkind und eine sonstige Person, die zur Bestattung verpflichtet ist.
- (2) Bei Umbettung und Wiederbeisetzung ist nur die antragstellende Person gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu zahlen, soweit nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Bei der Anmeldung eines Bestattungsfalles oder der Beantragung einer gebührenpflichtigen Leistung können angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld verlangt werden.

(4) Soweit einzelne gebührenpflichtige Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, erhöht sich die Gebühr um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(5) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren nach den gesetzlich hierfür bestehenden Vorgaben gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 4 Gebührentatbestände und -sätze

Nr.	Bezeichnung	Dimension	Euro
1	Verwaltungsgebühren		
1.1	Übertragung eines Nutzungsrechts	je Fall	79,09
1.2	Gebühr für Zulassung einer weiteren Urne	je Fall	79,09
1.3	Erteilung/Ablehnung einer Ausnahme der Friedhofsordnung • z.B. Befahren des Friedhofs mit dem Pkw für Schwerbehinderte mit Ausweis	je Fall	79,09
1.4	Zweijährliche Ausstellung eines Ausweises für Dienstleistungserbringer • Überprüfung auf Eignung für Gewerbe • Ausstellen eines Ausweises für 2 Jahre • Zweijährliche Überprüfung	je Fall	158,19
1.5	Genehmigung/Ablehnung eines Antrags auf Umbettung/Ausgrabung • Einzelfallanhörung • Veranlassung der Umbettung (Pietät & Steinmetz)	je Fall	79,09
1.6	Genehmigung/Ablehnung eines Antrages auf vorzeitige Grabräumung	je Fall	79,09
1.7	Grabmalgenehmigung	je Fall	79,09
1.8	Grabmalgenehmigung mit Grababdeckung	je Fall	158,19

2	Bestattungsgebühren		
2.1	Erdbestattungen		
2.1.1	Verstorben nach Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	1.049,51
2.1.2	Verstorben vor Vollendung des 5. Lebensjahres	je Fall	500,00
2.1.3	Nicht-Bestattungspflichtige gemäß § 9 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz	je Fall	250,00
2.1.4	Überführen des Sarges zur Grabstätte	je Träger	52,30
2.1.5	Tiefgrab bei Erdbestattung	je Fall	1.399,35
	In der Gebühr von 2.1 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung eines Sarges am Tag der Bestattung • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Einsenken des Sarges • Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte 		
2.2			
2.2.1	Urnenbestattungen	je Fall	165,41
2.2.2	Urnenbeisetzung in belegtem Erdbestattungsgrab	je Fall	217,71
2.2.3	Überführung der Urne zur Grabstätte	je Fall	52,30
2.2.4	Aufbewahrung der Urne	je Fall	30,00
	In der Gebühr von 2.2 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Einsenken der Urne • Transport von Kränzen von der Trauerfeier zur Grabstätte 		
2.3	Stecken des Kreuzes	je Fall	Auslagenersatz
2.4	Bereitstellung Personal	je Kraft/ Stunde	52,30
3	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen von Urnen		
3.1	Ausgrabung einer Urne	je Fall	170,39
3.2	Versand der Urne an eine andere Friedhofsverwaltung	je Fall	77,30
3.3	Wiederbestattung einer Urne	je Fall	170,39
	In der Gebühr von 3 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausheben und Schließen der Grabstätte • Herausnahme der/des Verstorbenen • Aufbewahrung der Urne 		
4	Nutzung der Trauerhallen und sonstiger Räume		
4.1	Nutzung der Trauerhalle und sonstige Räume		
4.1.1	Nutzung der Trauerhalle je angefangene 30 Min.	je Fall	423,97
4.1.2	Nutzung der Trauerhalle ohne Trauerfeier im Rahmen einer Beisetzung je angefangene 30 Min.	je Fall	174,34
4.1.3	Benutzung Kühlräume	je Tag	67,08
4.1.4	Nutzung des Angehörigenraumes	je Fall	43,47
4.1.5	Nutzung Aufbahrungsraum	je Fall	82,53
	In der Gebühr von 4.1 sind eingeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> • Benutzung des Totenhauses zur Aufbewahrung des Sarges am Tag der Trauerfeier • Gestellung einer Grunddekoration mit Pflanzen in der Trauerhalle nach örtlichen Gegebenheiten • Nutzung von Musikanlagen und Orgeln 		

	Bei Nutzung einer Trauerhallen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit der Friedhofsverwaltung und zu den nachfolgenden Zeiträumen (•) wird ein Zuschlag von 60 % auf die Gebühren nach Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 erhoben.						
	Friedhof	MO	DI	MI	DO	FR bis 12 Uhr	FR nach 12 Uhr
	Alter Friedhof Oberursel		•		•		•
	Hauptfriedhof Oberursel	•		•			•
	Alter Friedhof Oberstedten		•		•		•
	Waldfriedhof Oberstedten		•		•		•
	Friedhof Stierstadt	•		•			•
	Friedhof Weißkirchen	•		•			•
5	Grabnutzungen				ND	Dim.	
5.1	Wahlgrabstätten						
5.1.1	Erdwahlgrabstätten						
5.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte				40	je ND	2.682,13
5.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte				40	je ND	4.039,75
5.1.1.3	Wiesen-Erdwahlgrabstätte				30	je ND	1.859,13
5.1.2	Urnenwahlgrabstätte						
5.1.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte				30	je ND	1.176,66
5.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte				30	je ND	1.319,21
5.1.2.3	Wiesen-Urnenwahlgrabstätte				30	je ND	1.098,54
5.2	Reihengrabstätten						
5.2.1	Erdreihengrabstätten						
5.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres				30	je ND	1.227,98
5.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres				30	je ND	1.519,59
5.2.1.3	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres				40	je ND	2.026,12
5.2.2.1	Urnenreihengrabstätte				20	je ND	714,39
5.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte				20	je ND	714,39
5.3	Urnengrabstätte im anonymen Feld				20	je ND	675,83
6	Grabräumungen					Dimension	
6.1	Wahlgrabstätten						
6.1.1	Erdwahlgrabstätten						
6.1.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte					je Fall	175,81
6.1.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte					je Fall	351,62
6.1.2	Urnenwahlgrabstätte						
6.1.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte					je Fall	94,06
6.1.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte					je Fall	282,19
6.2	Reihengrabstätten						
6.2.1	Erdreihengrabstätten						
6.2.1.1	Vor Vollendung des 5. Lebensjahres					je Fall	94,06
6.2.1.2	Nach Vollendung des 5. Lebensjahres					je Fall	175,81
6.2.2.1	Urnenreihengrabstätte					je Fall	94,06
6.2.2.2	Gärtnerbetreute Urnenreihengrabstätte					je Fall	94,06
6.3	Vorzeitige Sarggrabräumung					je Jahr	65,00
6.4	Vorzeitige Urnengrabräumung					je Jahr	33,00

7	Verlängerungen		
7.1	Erdwahlgrabstätten		
7.1.1	Einstellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	67,05
7.1.2	Zweistellige Erdwahlgrabstätte	je Jahr	100,99
7.1.3	Wiesen-Erdwahlgrabstätte	je Jahr	61,97
7.2	Urnenwahlgrabstätte		
7.2.1	Ein- oder zweistellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	39,22
7.2.2	Bis zu sechsstellige Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	43,97
7.2.3	Wiesen-Urnenwahlgrabstätte	je Jahr	36,62

§ 5

Gebühren für Ehren- und Patenschaftsgrabstätten

Soweit einer Grabstätte die Eigenschaft als Ehrengrab zuerkannt wurde (§ 17 Abs. 1 der Friedhofssatzung), werden Gebühren nicht erhoben. Gebühren werden auch insoweit nicht erhoben, als der Magistrat ein gebührenfreies Nutzungsrecht an einer Patenschaftsgrabstätte gemäß § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung eingeräumt hat.

§ 6

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen vom 15.11.2007 außer Kraft, soweit sie nicht für vor dem 01.09.2019 verwirklichte Gebührentatbestände noch zur Anwendung kommen muss.

Oberursel (Taunus), den 29.08.2019

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister